



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

14. Februar 2014

Seite 1 von 2

Gemeinde Uedem  
Der Bürgermeister  
Büro des Bürgermeisters  
Mosterstraße 2  
47589 Uedem

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

49.2.3.2.11-336/14

Frau Schulte-Zurhausen

Telefon 0211 38424-65

Fax 0211 38424-10

**Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Antrag [REDACTED] über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) vom  
17.10.2013 auf Informationszugang zu Unterlagen des Kommunalbeirats der RWE Energie AG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weber,

gemäß § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information zuständig.

[REDACTED] hat sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt und mitgeteilt, bei Ihnen am 17.10.2013 über die Internetplattform [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) einen Antrag auf Informationszugang zu der Satzung des Kommunalbeirats der RWE Energie AG und der Tagesordnung und Protokoll der Sitzung vom 05.11.2012 gestellt zu haben. Ein Informationszugang sei bisher nicht gewährt worden; ein sich mit der Antragstellung auseinandersetzen Bescheid sei bisher ebenfalls nicht ergangen. Mit E-Mail vom 21.11.2013 wurde dem Antragsteller lediglich mitgeteilt, dass die Anfrage aus terminlichen Gründen nicht beantwortet werden konnte.

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführungen um Stellungnahme.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen Informationen. Der Antrag kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

[www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



14. Februar 2014

Seite 2 von 2

Kommt die öffentliche Stelle zu dem Ergebnis, dass einer der Verweigerungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW vorliegt, muss sie die Ablehnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW **begründen**.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW soll die Information unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Ich bitte daher um kurzfristige Mitteilung, wie Sie weiter verfahren werden.

Ich habe dem Antragsteller eine Kopie meines Auskunftersuchens zur Information übersandt. Ferner beabsichtige ich ihm eine Kopie Ihrer Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden; sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

